Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

(1)

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Von unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Geschäftspartner werden nicht Vertragsbestandteil ohne Rücksicht darauf, ob sie vor Zusendung unserer AGB's oder nachträglich bei uns eingehen. Abweichenden AGB's des Geschäftspartners wird hiermit auch für zukünftige Geschäfte widersprochen. Sie sind für uns unverbindlich sofern wir sie nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen. Unsere AGB's werden Vertragsinhalt ohne Rücksicht darauf, ob der Kontrakt aufgrund eines unwidersprochen gebliebenen kaufmännischen Bestätigungsschreibens mit einem Unternehmer (§ 14 BGB), durch wechselseitige Bestätigungen, durch eine von beiden Parteien unterzeichnete Urkunde oder durch Maklerschlussscheine zustande gekommen ist. Unsere AGB's gelten auch bei Geschäften, die aufgrund einer Kontraktbestätigung unseres Geschäftspartners zustande kommen, sofern dem Geschäftspartner unsere AGB's bekannt sind.

(2)

Für den umseitigen Vertrag gelten ausschließlich folgende Bestimmungen in der angegebenen Reihenfolge:

- Zunächst die umseitigen Vertragsbedingungen,
- danach unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen,
- danach die besonderen Vertragsbedingungen wie z.B. die Einheitsbedingungen im deutschen Getreidehandel, die Mühlenbedingungen, die Ölmühlenbedingungen und sonstigen Zusatzbedingungen und Formularkontrakte, soweit auf sie umseitig Bezug genommen wurde.

2. Geschäftsgrundlage

Verträge werden unter der Voraussetzung unverminderter Kreditwürdigkeit des Vertragspartners abgeschlossen. Nicht befriedigende Auskünfte, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragspartners, und sonstige nach Vertragsabschluß bekannt werdende Umstände, die eine Kreditgewährung nach unserer Ansicht nicht mehr angebracht erscheinen lassen, berechtigen uns vom Vertrag ohne Fristsetzung zurückzutreten oder bei Verkaufsgeschäften nach unserer Wahl Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen. Entsteht uns bei einem Vertragsrücktritt Schaden, z.B. aufgrund einer Differenz zwischen Kontrakt- und Tagespreis so ist der Vertragspartner uns gegenüber für diesen Schaden voll haftbar. Diese Regelung gilt nicht für Verträge bei denen uns ein Vorteil entsteht. Bei mehreren zwischen uns und dem Vertragspartner abgeschlossenen Verträgen steht es in unserer Wahl vorstehende Rechte bei einem, mehreren oder allen Kontrakten geltend zu machen. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Kreditwürdigkeit hat der Vertragspartner seine Kreditwürdigkeit zu beweisen.

3. Verkaufskontrakte

(1)

Verkäufe erfolgen ausschließlich unter dem Vorbehalt unserer Selbstbelieferung. Wir werden von unserer Lieferverpflichtung frei, wenn und soweit wir die unterlassene Selbstbelieferung nicht zu vertreten haben. Auf Verlangen unseres Vertragspartners werden wir die Gründe für die unterlassene und von uns nicht zu vertretene Selbstbelieferung darlegen. Unsere Forderungen gegen den Verkäufer, auf Erfüllung bzw. unsere Rechte aus Nichterfüllung, werden wir auf Verlangen an unseren Käufer abtreten.

(2)

Alle Umstände und Ereignisse, die eine Lieferung unmöglich machen und von uns nicht zu vertreten sind, entbinden uns entschädigungslos von der Lieferpflicht.

(3)

Zahlungen haben durch den Vertragspartner so zu erfolgen, dass wir den vollen Gegenwert für die gelieferte Ware in verlustfreier Kasse erhalten. Schecks oder Wechsel werden nur erfüllungshalber hereingenommen. Wir können bei Minderung der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners die Annahme von Schecks/Wechsel ablehnen und für schon erhaltene Schecks/ Wechsel sofortige Barzahlung abzgl. Diskont fordern. In der Hereinnahme eines Wechsels oder Schecks liegt keine Stundungszusage. Bei Zielüberschreitung erfolgt Berechnung der Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen für Überziehungskredite, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf. Die Stundung von Forderungen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Stundung entfällt bei Wegfall der Kreditwürdigkeit des Vertragspartners, gemäß Ziff. 2 oben, ohne dass es einer Erklärung von uns bedarf. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz unseres Unternehmens.

(4)

Die Probenahme erfolgt ohne Rücksicht auf den vereinbarten Erfüllungsort am Empfangsort.

Offene und verdeckte Mängel sowie Mängel und Abweichungen von besonders vereinbarten Qualitätsmerkmalen, die nur durch Analysen festgestellt werden können, sind ungeachtet bestehender Rügefristen, vom Käufer mit einem Antrag auf Durchführung eines Schiedsgerichts wegen abfallender Beschaffenheit oder Qualität, innerhalb von 15 Geschäftstagen nach der Beanstandung oder nach Vorliegen der ersten Analyse beim Schiedsgericht geltend zu machen (Qualitätsarbitrage). Bei Nichteinhaltung dieser Frist erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche.

4. Einkaufkontrakte

(1)

Wir erhalten vom Verkäufer ein Zahlungsziel von 14 Geschäftstagen ab Zugang der Rechnung, es sei denn, dass im umseitigen Kontrakt ein kürzeres oder längeres Zahlungsziel vereinbart worden sein sollte. Wir können uns von unserer Zahlungspflicht dadurch befreien, dass wir unsere Forderung aus dem Weiterverkauf gegen den Käufer ganz oder teilweise an unseren Verkäufer abtreten.

(2)

Gegenüber Forderungen aus dem umseitigen oder aus weiteren Einkaufskontrakten können wir mit allen uns zustehenden Gegenforderungen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, ohne Rücksicht auf den Entstehungsgrund unserer Gegenforderung (eigene oder abgetretene Kaufpreis-, Schadensersatz-, Minderwertforderungen, Forderung aus Rückabwicklung etc.).

Bei Vorliegen von Mängeln sind wir ungeachtet des Umfangs der bestehenden Mängelrechte bis zur Klärung, ob Rückgängigmachung oder Minderung zu erfolgen hat, zur Zurückbehaltung des Kaufpreises berechtigt.

5. Haftung für gesetzliche und vertragliche Schadensersatzansprüche

Unsere Haftung sowie die Haftung für Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche eines Käufers aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden.

Änderung von Frachten, Zölle, Steuern, öffentliche Abgaben, Klein- oder Hochwasserzuschläge u.a.m.

(1)

Sollten nach Geschäftsabschluß, auch rückwirkend, Frachten, Zölle, Steuern oder ähnliche öffentliche Abgaben erhöht oder eingeführt werden, so geht diese Mehrbelastung zu Lasten unseres Vertragspartners. Dies gilt insbesondere auch bei Erhöhung der freien Frachtraten in der Binnenschiffahrt, bei LKW- und Bahnfrachten, sowie für Abschöpfungen, die nach Abschluß dieses Geschäfts verfügt oder nach Abschluß erst allgemein bekannt werden.

(2)

Bei allen Geschäften cif oder fob Binnenwasserplatz versteht sich der Preis basis normal Wasserfracht sowie offener und/oder unbehinderter Schifffahrt. Mehrkosten, die uns aufgrund dieser aufgeführten Umstände entstehen (KWZ, HWZ, Eisliegegelder, Erhöhung der Frachtraten durch Verknappung von Schiffsraum und dergleichen), gehen ausschließlich zu Lasten des Vertragspartners. Dies gilt im vollem Umfange auch für Verträge im sogenannten gebrochenen Frachtverkehr, also Ein- und Verkäufe franko oder ab Hafen bei denen durch die o.g. Umstände die Vor- bzw. Ablauffrachten eine Erhöhung erfahren. Bei Verträgen fob oder cif gehen sämtliche am Erfüllungshafen anfallenden Gebühren oder Kosten (Ufergelder etc.) voll zu Lasten des Vertragspartners. Bei Freistellung ab einem Spediteurlager gehen sämtliche Kosten, die durch eine nicht fristgerechte Abnahme des Vertragspartners entstehen, voll zu dessen Lasten. Sollten innerhalb der Erfüllungsfristen dieses Vertrages keine normale Schifffahrtsverhältnisse bestehen, so gilt dies für uns als Erfüllungshindernis. Wir sind berechtigt die Erfüllungsfrist zu verlängern bis zur Normalisierung dieser Verhältnisse oder vom Vertrag zurückzutreten gegen Ersatz des uns hierdurch entstehenden Schadens (Differenz Tages-/Kontraktpreis). Dieses Recht steht uns alleine zu und kann durch den Vertragspartner nicht geltend gemacht werden.

7. Änderungen und Ergänzungen der Kontraktbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen der Vertragsbestimmungen in mündlicher Form sind unwirksam und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis ist erfüllt, wenn die nach Vertragsabschluß mündlich vereinbarten Änderungen und Ergänzungen, z.B. auch solche bei Kontrakterfüllung und/oder Abwicklung von Gewährleistungsfällen, entweder von uns oder von unserem Vertragspartner schriftlich bestätigt werden und der andere Teil der Bestätigung nicht unverzüglich widerspricht.

8. Schiedsgericht und Gerichtsstand

Alle Streitigkeiten, die aus den aus dem umseitigen Geschäfts sowie aus weiteren damit im Zusammenhang getroffenen Vereinbarungen entstehen, werden unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch das Schiedsgericht der Stuttgarter Waren- und Produktenbörse c/o Südwestdeutsche Warenbörsen eV entschieden.

Uns bleibt das Recht vorbehalten, Forderungen aus Wechseln und Schecks sowie Forderungen gegen die bis zum Tage der Klagerhebung kein Einwand geltend gemacht wurde, vor den ordentlichen Gerichten einzuklagen. Gerichtsstand ist Stuttgart.

9. Schlußbestimmung

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden so läßt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll in diesem Falle durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.